

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1784

47 (22.11.1784)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727417](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727417)

Montags, den 22^{ten} November 1784.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allerhöchsten,
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



47.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Avvertissement.

I Nachdem die, von dem Buchhändler 2c. Cramer, hier mit allerhöchster Er-
laubniß eröfnete Buchhandlung, wiederum eingegangen ist, und dem Buchhändler August
Friedrich Winter nunmehr der Handel mit Bücher hieselbst alleine zusehet, daß es sol-
chergehalt Niemanden erlaubt ist, sich zum Nachtheil dieses, demselben allerhöchsten Orts,
ertheilten Privilegii mit dem Bücher-Handel hieselbst zu befassen: So wird solches hiemit
zu



zu jedermanns Nachricht und Achtung, öffentlich bekannt gemacht. Aurich, den 29sten October 1784.

Königl. Preußl. Ostfriesische Krieger- und Domainen-Cammer,

2 In dem 45ten Stücke der hiesigen Wochenblätter, Seite 808 ist die Auswinnung der Materialien und des Arbeits-Lohns zum Bau eines neuen Hauses, auf dem Königl. Ersten Ostermarscher Graßhause im Amte Verum, auf den 25ten huius angefangen. Wann aber annoch einige Hindernungen eingetreten, wornach es mit dieser Auswinnung einigen Anstand haben muß; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und wird solches demnächst von dem neuen anzusetzenden Termine näher avertiret werden. Signatum Aurich, am 9ten November 1784.

Königl. Preuß. Ostf. Krieger und Domainen-Cammer

B e k a n t m a c h u n g.

1 Der Bauer Harm Treddenburger aus Egel welcher in der Hitze einer Zänkerey, seine Ehefrau aus Bosheit mit dem Messer tödlich verwundet hat, ist deshalb mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht worden, und wird der allerhöchsten Vorschrift gemäß dieses zur Wissenschaft des Publici gebracht. Aurich den 15 Novbr. 1784.
Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Des weyl. Jacob Dircks Westerbrocks Wittwe, Kinder und Erben zu Emden sind resolviret, das daselbst an der Rosenstraße in Comp. 2. No. 79. stehende, von vereydeten Taxatoren auf 350 Gulden Holländisch gewürdigte Haus cum annexis durch dasiges Vergantungs-Departement am 5ten, 12ten und 26sten November 1784 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

2 Des weyl. Kaufmans Gerd A. Dylams Wittwe, Kinder und Erben zu Emden sind resolvirt, das daselbst an der Voltensports-Straße in Comp. 10 No. 12 stehende zur Nahrung besonders wohlgelegene und von vereydeten Taxatoren auf 1800 fl. holl. gewürdigte Bohnhaus samt Hintergebäuden und nebenliegendem Garten durch dasiges Vergantungs-Departement am 29 Octob. sodann 12 und 26 Nov. 1784 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

3 Vermöge ertheilter gerichtlicher Commission soll ad instantiam des weyl. Fräuleins von Switrings Curatoren derselben Heerd cum annexis, zu Eütetsburg, welcher von beeydigten Taxatoren auf 7000 Gl. in Golde geschätzt, in dreyen Terminen, als den 30sten November, 20sten December a. c. und den 22sten Januar a. f. öffentlich dem Meistbietenden im Eütetsburaischen Krüge verlaufet werden. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dackel einzusehen und abschristlich zu haben.

4 Omme Eden Platz zu Osterhusen bey Funnix, so auf 2150 Rthlr. taxiret, und im 3ten Licitationstermin, des niedrigen Gebots wegen, nicht verlaufet ist, soll am 17ten dieses nochmals in Wittmund ausgedoten werden.

Die denen Armen zu Funnix zugehörige Remmer Wilken Warfflate, so auf 96 Smthlr. taxiret ist, soll am 1sten December in Wittmund öffentlich verlaufet werden.

5 Des weyl. Jan G. van Borsum und dessen jüngst verstorbenen Wittwen nachgelassene Kinder und Erben zu Emden sind Theilungshalber gesonnen, das daseibst an der Strohschake in Comp. 19 No. 32 stehende und auf 200 Gl. Holl. gewürdigte Haus durch dasiges Bergantungs-Departement am 12ten und 19ten November, sodann 3ten December 1784, öffentlich feilbieten und loschlagen zu lassen.

Des weyl. Fuhrmanns Carl Eylts Kinder Vormünder zu Emden sind zur Berichtigung des Nachlasses resolviret, das daseibst an der Voltenpfortsstraße über der Brücke in Comp. 12 No. 2 stehende und auf 300 Gl. Holl. taxirte Wohn- und Stallgebäude samt hinten belegenen Grunde gleichfalls am 12ten und 19ten November, sodann 3ten December 1784, öffentlich ausbieten und verkaufen zu lassen.

6 Der Kaufmann Herr Georg Conrad Groß und Ehefrau, sind auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, ihr zu Leer auf der Campe belegenes von ihnen selbst bewohnt werdendes fast ganz neu erbautes Haus mit Garten, welches schön und besonders, da es mit dem Garten an den Emsstrom schwelet, zur Handlung sehr geschickt liegt, am 24ten November anstehend zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen. Desfällige Conditiones sind bey dem Ausmiener Schelten zur Einsicht und gegen die Gebühren abschrißlich zu haben.

7 Des weyl. Apke Cornelius und dessen Ehefrau in Wekerbeuse belegene 1½ Plätze, so eidlich auf 3926 fl. in Gold gewürdiget worden, sollen am bevorstehenden 23ten November auf dem Stadthause in Ems, des Nachmittags um 2 Uhr, zum zweytenmal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden, und dienet dabey zur Nachricht, daß im ersten Termin 4000 fl. geboten worden.

8 Thomas Hinrich auf dem Schott, will freywillig, sein Haus und Garten daseibst, den 22ten Nov. des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogten Reddermans Hause zu Marienhove, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Meuter einzusehen.

9 De Heer Quartiermeester P. Duin et Conf. tot Emden zyn vrywillig geresolveert, dat door Schipper Jacob Tiddens gevoert wordende, welbezeylde en betuigde Smak schip de Juffrouw Hilberdina genaamt, het welk in't Jaar 1780 nieuws uitgchaakt en 80 Rogge Lasten groot is,
door



door het Vergantings Departement aldaar den 19 Nov. en 3 Dec. 1784
publyk uitpræsenteeren en verkoopen te laten.

10 Der Herr Justiz-Commissarius Jockens und dessen Frau Ehegenossin zu Emden sind freywillig entschlossen, das dafelbst am alten Markte in Comp. 7 No. 61 stehende, zur Kaufmannschaft und sonst ausnehmend wohlgelegene ansehnliche Haus, durch dasigres Vergantungs-Departement am 19ten und 26sten November, sodann 3ten December 1784, öffentlich zum Verkauf auspræsentiren zu lassen.

11 Des weyl. Niclas Jacobs Wittwe und Erben wollen ihren Heerd cum annexis zu Lüteteburg, groß 72 Diematen, welcher von bereidigten Taxatoren auf 4800 Gulden in Golde gewürdiget, mit Vorbehalt des gesuchten und zu erlangenden Consensus wegen einiger Beheerdichtheiten, den 4ten December a. c. den 8 Jan. und 12 Febr. a. s. öffentlich feilbieten und los schlagen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Bader einzusehen und abschriftlich zu bekommen.

12 Des weiland Berend Heykes Wittwen Heerdlandes unter Voltgeden fortirend, groß 47 Grasen nebst einer Behausung, welcher cum annexis et pertinentiis nach Abzug der Lasten von verreydeten Taxatoren in Absicht der Ländereyen auf 2067 Gulden in Golde und des Hauses auf 1417 Gulden 10 Str. gewürdiget worden, soll zur Befriedigung des Kaufmanns Hupfinga in dreyen Licitations-Terminen, nemlich den 19ten November und den 10ten December auf der Königl. Amtgerichtsstube zu Emden, den 31sten December aber zu GrosWidlum öffentlich subhastiret und in dem letzten Termine dem Meistbietenden salva adiudicatione iudiciali losgeschlagen werden. Die desfällige Patente nebst der Taxe sind am Amtgerichte zu Emden, sodann zu Hinte und Pevsain affigiret, und können dafelbst eingesehen, auch die Subhastations-Conditiones von dem Ausmiener Arens gegen die Gebühr abschriftlich abgefodert werden.

13 Vermöge des am Königl. Emden Amtgerichte und zu Hatzum affigirten Subhastations-Patenti soll des Dirc. Harms und Jan Harms Haus cum annexis zu Hatzum, welches nebst dem Grunde von verreydeten Taxatoren auf 1196 Gl. 11 Str. gewürdiget worden, zu Befriedigung des Harm und Willm Joesten den 5ten und 26sten November auf der Königl. Amtgerichtsstube zu Emden, den 16ten December aber zu Hatzum öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva adjudicatione iudiciali zugeschlagen werden. Die desfällige Conditiones sind nebst der Taxe den Patenten angebogen, können auch von dem Ausmiener de Potiere gegen die Gebühr abschriftlich abgefodert werden.

Vermöge des am Emden Amtgerichte und zu Larrelt affigirten Subhastations-Patenti soll das zu dem Nachlaß des weyl. Frerich Hinrichs Emit zu Larrelt gehörige Haus und Gartengrund, sodann eine ganze Bank in dasiger Kirche, und sonstige zum Hause gehörige Gräber, Sitzstellen und Pertinentien, welches zusammen von verreydeten Taxatoren auf 1750 Gulden in Golde gewürdiget worden, in dreyen Terminen, als den 5ten und 26sten November auf der Königl. Amtsstube zu Emden, sodann den 17ten December zu Larrelt öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione iudiciali zugeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift angefüget, und können die desfällige Conditiones bey dem Ausmiener Arens gegen die Gebühr in Abschrift abgefodert werden.

Ver.



Vermöge des bey dem Emden Amtgerichte zu Feringum und Leer affigirten Subhastations-Patenti soll des weil. Friedrich Huibers Erben Haus und Scheune, soann übrige Annexen, zu Feringum an der langen Straße, den 5ten und 26sten November auf der Amtesstube zu Emden, den 15ten December aber zu Feringum öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva adjudicatione judiciali zugeschlagen werden. Dieses Immobile cum annexis ist von verordneten Taxatoren auf 1800 Gulden in Golde gewürdiget, und ist nicht allein die Taxe denen Patenten in Abschrift beygebogen, sondern es können auch die Subhastations-Conditiones bey dem Ausmiener de Pottere gegen die Gebühr in Abschrift abgefordert werden.

Vermöge des am Amtgerichte zu Emden und zu Freepsum affigirten Subhastations-Patenti soll zur Befriedigung des Cämmerey-Controleurs S. Niemann zu Emden des weil. Jürgen Janssen Wittwen Haus und Grund, nebst einem Acker Kohlgard und sonstige Annexen, zu Freepsum stehend, welches von verordneten Taxatoren zusammen auf 425 Gl. in Golde gewürdiget worden, den 5ten und 26sten November auf der Amtesstube zu Emden, den 15ten December aber zu Hinte öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva adjudicatione judiciali losgeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift beygebogen, und können die desfallsige Subhastations-Conditiones von dem Ausmiener Arends gegen die Gebühr abschrisftlich abgefordert werden.

14 Durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement soll des Drechslers Jte Hen Wengers von beehdigten Taxatoren auf 1000 Gulden in Gold gewürdiget, daselbst am alten Bollwerke in Comp. 9. No. 60. stehendes Wohnhaus cum annexis, am 1sten und 29sten October, sodann 26 November 1784, öffentlich zum Verkauf ausgeben und im letztern Termino dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Das desfallsige Subhastations-Patent mit den Conditionen ist zu Emden und Leer affigiret, auch können diese bey dem Vergantungs-Actuario Mellner eingesehen und für die Gebühr abschrisftlich abgefordert werden.

Vermöge des zu Emden und Aurich affigirten Subhastations-Patents sollen durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement des fallit gewordenen Kaufmanns Willem J. Willems Immobilien, als 1) dessen Wohnhaus am Neuenmarke in Comp. 8. No. 52, und 2) das dahinten an der Lookvenne in Comp. 7. No. 28. stehende kleinere Haus, so von verordneten Taxatoren respective auf 2200 fl. und 400 fl. in Gold gewürdiget worden, am 1. und 29sten Oct. sodann 26sten Nov. öffentlich festgeboten und im letztern Termino dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Die zugleich mit affigirte Conditionen sind bey dem Vergantungs Actuario Mellner zur Einsicht und für die Gebühr abschrisftlich zu bekommen.

15 Noell Garrelts Wittwe, will ein Haus, c. a. zu Wisquard am 6 Decemb. öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Am 7ten Dec des Nachmittags um 1 Uhr, soll des Geerd Janssen Helmers Haus, c. a. zu Wisquard öffentlich daselbst verkauft werden.

Des weil. Jan Jürgen's Haus und Garten zu Wisquard soll am 7ten Dec. öffentlich daselbst verkauft werden.

Ver-



Vermöge erhaltener Gerichtlicher Commission, soll des weil. Eggerle Harms Haus und Garten zu Hamswiehrum, so von vereideten Taxatoren auf 360 fl. gewürdiget worden, in dreien Licitations Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 26 Nov. den 19 und 24 Decemb. öffentlich feilgebothen, und im letzten Termine den Meistbietenden zugeschlagen werden. Zur Nachricht dienet, daß die beiden ersten Termine auf der Amtgerichtsstube zu Pewsum, der letzte aber zu Hamswiehrum gehalten werden sollen.

16 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Emden, zu Freepsum und Pewsum affigirten Subhastations-Patenti soll des Harm Berens zu Freepsum belegener Heerd Landes c. a. groß 123 $\frac{1}{2}$ Grasen so von vereideten Taxatoren auf 12550 Gulden in Gold, mit Inbegriff des auf dem Heerde stehenden Hauses und nach Abzug der davon gehenden Lasten gewürdiget worden, auf Andringen der Coaringschen Erben den 21 Jan und 18 Martii auf der Amtgerichts-Stube zu Emden den 20 May aber zu Gros-Widlum öffentlich subhastiret und dem Meistbietenden salva ad indicacione iudiciali losgeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift beygebogen und können die desfällige subhastations-Conditionis bey dem Auswärtigen Urtheil eingesehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift abgefodert werden.

17 Des weil. Luitpold Hinrichs Wüggensborgs Kinder Vormünder, sodann Schiffer Focke Dirck Offeloot liber. und Coop. Feyen ux nom. zu Emden sind Theilungshalber resolviret folgende Immobilien, als

- | | |
|--|---------------|
| 1) ein Haus auf den Spylter in Comp. 20. N. 25 taxiret auf | 100 fl. holl. |
| 2) ein Haus in der neuen Strafe in Comp. 20. N. 51 taxiret auf | 150 fl. holl. |
| 3) noch ein Haus in selbiger Gasse und Comp. sub N. 62 taxiret auf | 600 fl. holl. |
- durch dasiges Vergantungs-Departement am 26 Nov. sodann 3ten und 10 Dec. 1784. öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

18 Des Weet Focken zu Wiebelsbur, Haus, Wark und 3 Kuhweiden, von Hinrich Upphoff herrührend, soll den 6ten December des Mittags um 1 Uhr in Frerich Peters Haus zu Uthwerdum wegen rückständiger Termis Gelder, öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey dem Comm. Rath Reuter einzusehen.

Des Weet Focken zu Wiebelsbur, conscribirte Güter, als 2 Kühe, 2 Pferde 1 Wagen, 1 Pflug und 1 Egge, sollen den 6ten December bey Frerich Peters Haus zu Uthwerdum, zum besten des Gayke Dohlen, öffentlich verkauft werden.

Des Jacob Siebels zu Behnhufen, conscribirte Güter, als 2 Kühe 2 Stül Jungvieh und einige Mobilien, sollen den 6 Decemb. bey Abbe Brauers Haus zu Oldenburg zum besten des Frerich Peters, öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Der zu Groß-Humms bey Wittmund belegene weil. Amtmann Fherings Erben zusehndige Platz, welchen Harm Feicken bewohnet, ist, um May 1785 anzutreten, sofort auf 6 oder mehrere Jahre zu verheuren. Liebhaber melden sich bey dem Herrn Assessor Moebring in Wittmund, oder Doctor Uven in Warden.

2 Die Fran Wittwe Mudders zu Leer will ihren zu Terkast belegenen ansehnlichen Heerdlandes, so bisher von Marten J. Klaver bewohnt worden, nebst dabey gehörenden Bau- Weid- und Weedlanden im Ganzen, auf ein oder mehrere Jahre, auf primo May 1785 anfangend, aus der Hand verheuren, allenfalls auch verkaufen. Lusthabende belieben sich je eher je lieber bey ihr zu melden.

3 Eine beym Nordertbor zu Emden belegene Bleiche, welche aniekt zu einem Kohlgarten aptiret, und mit pl. m. 200 besser Sorte fruchttragender Bäume besetzt ist, ist nebst der darauf befindlichen ansehnlichen Behausung und einer geräumigen Stallung für Pferde und Kühe, um auf May 1785 anzutreten, auf 3 oder 6 Jahre zu verheuren. Wessen Sattung es ist, melde sich beym Rath's-Pedellen Bargman in Emden.

4 Des wehl. Kaufmanns Herrn Siebelt Frerich Eymen nachgelassene Erben wollen ihres Herrn Erblassers in Scrim, Eisener Amts, liegenden Platz, die Warfe genannt, groß 52 Diemt bey verschiedenen Stücken, als 2½, 4, 5, 6, 8 und 10 Diemath, May 1785 anzutreten, auf 3 Jahr öffentlich nach der Ausmienen Ordnung den 23 November auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, verheuren, sodann auch desselben am alt Harlinger Siel belegene, von Gerd Kolff's heuerlich bewohnte Warfstäte, auf May 1785 anzutreten, in einem Termin dem Meistbietenden stehendste durch den Ausmienen Eucken verkaufen lassen.

5 Des weiland Herrn Conring Erben, wollen ihre unter Westerbussen und Hintere fortirende Stückländer und Garten, auf den 10 Dec. zu Hinte, in der Witwe Lormins Hause, öffentlich verheuren lassen.

Weil: Gerd D. Beckmann Kinder Vormünder wollen am bemeldeten Tage und Ort, gleichfalls ihre Stückländer unter Westerbussen und Hinte, öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so zu belegen.

1 Weil: Klaas Peters Kinder zu Harstweg Berend Jhinels Curat. nom. et Conf. haben 500 Rthlr. in Golde, gegen genügsame Sicherheit zinslich zu belegen.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 25ten August c. ad instantiam des Kaufmanns Berend van Olt hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Kaufmann Harm J. van Hinte Jun. und Alttje J. v. Hoorn Eheleute, sodann Harm Jsaacs van Hinte Sen. und Hille Tob. van Hoorn Eheleute, dem Impetranten und seiner Ehefrauen Martha J. van Oterendorp verkaufte Wohn- und Pachthäuser, auch Brandwein-Brennerey an der grossen Oterstraße in Emden Comp. 14. No. 53. 54. 58. 59. und 27. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, eum terminis von 3 Monaten und zur präclusivischen Reproduktion auf den 7ten December nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. 2



2 Beym Amtgerichte zu Leer sind edictales wider etwaige Creditores, Präsentanten und Retrahentes folgender vom Herrn Administrator Warsing in Erbpacht ausgehauener Stücke des ehemaligen Leffert Ulferschen Heerdes auf Dorichmoor, als

- 1) An Meiner Focken zu Strakholt den halben Theil des sogenannten Koylandes,
 - 2) an Thee Theen daselbst den andern Theil desselben, und
 - 3) an Eylert Jonas zu Timmel 5 Dient im alten Feenlande,
- cum Termino zur Angabe auf den 23sten November a. c. sub poena juris erkannt.

3 Bei dem Oldersumischen Gerichte, ist ad instantiam des Landschaftlichen Peter Leiners Ehefrau aus Aurich, Namens Greetje Brechters für sich und ihre Schwester Catharina und Helena Brechters, citatio Edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf des weiland Bäckermeisters Jan Uken und dessen auch weil. Ehefrau Greetje Tholen zu Oldersum Nachlaß, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et praecclusio auf den 18 Dec. nächstkünftig erkannt, mit der Verwarnung, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, soweit die Erbschafts-Masse zureicht, nach Ordnung einer rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz verfahren und in Ansehung aller mehr privilegirten, stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig der Erbe der die Zahlung leistet, als der Gläubiger welcher sie empfängt, einiger Regress- oder Vindications-Klage ausgesetzt seyn solle.

4 Beym Amtgerichte zu Leer sind auf Anhalten des Organisten J. G. Helmers als Käufers, edictales wider alle und jede welche auf das von Wiepke Jüllen erkaufte, an der Kamp-Strasse stehende Haus und Scheune, cum annexis Spruch und Forderung, es sey aus welchem real - Rechts-Grunde es wolle, zu haben vermeinen, sub poena iuris auf den 14ten Decemb. erkannt.

5 Bey dem Amtgerichte zu Verum, ist ad instantiam der Ankäufere, Citatio Edictalis cum Termino von 9 Wochen et Reproductionis auf den 15 December nächstkünftig, wider diejenigen poena juris solita erkannt, welche auf die von dem Kaufmann Holtgrave an Jann Eden Backer und Chirurgum Meddermann zu Hage, respective öffentlich verkaufte Behausung im Flecken Hage, und 2 Dienten Grünland in der Hager Marsch einigen Real-Anspruch, Forderung oder auch Servitut zu haben vermeinen.

6 Bey dem Oldersumischen Gerichte, sind ad instantiam des Sietrichters Hage Gerdes Eden und Winkl. Martens als Mandatarien der 10 Behne, Edictales ad auctandum et justificandum Credita, vel alia quaecunque jura realia, auf die von Provocanten von denen Hausleuten zu Simonswolde Jelle und Eryne Jaussen, zur Grabung eines gemeinschaftlichen Behn-Canals angekauften 2 Dienten Landes in Leits-Hörn bey Simonswolde belegen, und zu des weil. Ejard Peters zerrissenen Herde gehörig, jedoch vorbehältlich des bei der Hochpreisl. Krieges und Domainen-Cammer nachzusuchenden Consensus de Distrahendo, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis praecclusio auf den 15 December dieses Jahres erkannt.

7 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche, auf des weyland Hermannus Jolsma so-dana dessen verstorbenen Wittwen Wäpke Tönjes und deren auch weyland Schwiegersoh-

nes

nes und Tochter Peter Janssen und Marecke Hermannus zu Diequard Nachlass Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et praeclusivo auf den 16 December nächstkünftig, erkannt; mit der Verwarnung, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, so weit die Erbschafts-Masse zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Senten; verfahren und in Ansehung aller mehr privilegierten stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger so wenig der Erbe, der die Zahlung leistet, als der Gläubiger welcher sie empfängt, etlicher Negress- oder Vindications-Klage auszusetzt seyn solle.

8 Beym Amtgerichte zu Leer ist, weaen des von Jobocus van Waden an Hinrich Janssen Emitt privatim verkauften Hauses und Lances zu Meermoor, wider alle und jede Spruch und Forderung, in specie Näherkaufs- oder Servituts-Recht habende Creditores et Prätendentes, Citatio Edictalis cum termino annotationis et justificationis auf den 1ten Januar s. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.
Leer im Amtgerichte, den 1sten November 1784.

9 Auf geschehenes Ansuchen der Trintje Janssen aus Weener, sind wider deren seit 7 Jahren entwichenen Ehemann Dirck Abrahams Edictales erlassen cum termino praediciali auf den 16 December nächstkünftig und unter der Verwarnung, daß bey dem Ausbleiben des Dirck Abrahams nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung werde erkannt werden. Aurich, den 19 Julii 1784.
Königl. Preussische Ostfriesische Regierung.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 12ten Octobr. c. ad instantiam des Schiffers Heze Willems und Frau hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Peter Arends und Frau anerkaufte, an der groß. u. Brückstrasse in Comp. 15. No. 34 stehende Haus, Essigbrennerey und Geräthschaften, aus irgend einigem Grunde einen real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen cum termino von drey Monathen und zur praeclusivischen Reproduction auf den 18 Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Praeclusion erkannt.

11 Da der Kaufmann Anthoa Gänther Pelsler mittelst Uebergabe seines Vermögens, ad beneficium cessionis bonorum provociret, und sich reserviret, seinen vorzu aden- den Gläubigern Vergleichs-Vorschläge zu thun; so werden sämtliche des gedachten Anthoa Gänther Pelslers Gläubiger hiedurch citiret, vor dem 28ten Decemb. dieses Jahres ihre Forderungen entweder selbst, oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu der Rentmeister Kettler als Justiz-Commissarius vorgeschlagen wird, gehörig anzugeben und zu justificiren, auch am 28 Decemb. Vormittags 10 Uhr, zur Liquidation-Verhandlung mit den Neben-Creditoren, und Erklärung über die nachgehende Cession und den Vergleich, anders zu erscheinen, und was Rechtens zu erwarten, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger, mit ihren Forderungen an die Masse praeccludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle. Uebrigens wird hiedurch bekannt gemacht, daß die ausstehende Pelslersche Actio-Forderungen, an niemand anders als den zum Interims-Curatore bestellten Kaufmann Steimmeyer bezahlt werden müssen. Sign. Esens im Stadtgerichte, d. 18. Oct. 1784.

(47 5 5 5 5 1)

12



12 Bei dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Herrn Doct. Medic. Wendebach, Citatio Edictalis wider alle diejenigen, welche auf den von Berend J. Braum daselbst, und den Jan St. Dinnenbörg in Lütetsburg ux nom. an ihn verkauften, von der weil. Doctorin Kochs herrührenden Kirchenstuhl in der dortigen Stadtkirche unter dem Rathboden, aus irgend einem Grande real-Forderung, Servitut oder Naberrecht zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen et reproduct. praecclusivo auf den 7 Dec. a. c. um 9 Uhr bei Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

13 Bey dem Amtgerichte zu Esens ist über des weil. Hausmanns Cornelius Josten Fddels in Westerbese Nachlas, bestehend in einem Plas von 40 Diematen cum annexis et pertinentiis, und einigen unbedeutenden Mobilien, der erbtschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und Citatio Edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede an vorbesagten Nachlas Spruch und Forderung habende Gläubiger, cum termino von 3 Monaten, et praecclusivo auf den 3ten Februar nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

14 Bey der Königl. Regierung hieselbst, ist auf Ansuchen des Hausmann Wend Jacobs, wider sämtliche auf das von ihm öffentlich anerkaufte, denen Gebrüdern A und B Nylen zuständig gewesene im Greetföhler Amt belegene adeliche Gut zu Grootbusen die Westerborg genannt, einigen real-Anspruch habende Creditores, der Liquidations-proceß eröfnet, und werden sämtliche, einigen Anspruch oder Forderung auf dieses Grundstück habende Gläubiger hiemit edictaliter citirt, von 9 Sept. an, in 12 Wochen, und längstens den 13 Januar künft. Jahres, Vormitt. um 9 Uhr, vor dem ernannten Deputato auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen persönlich oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu besonders die diesige Justicommissarii adhibirt werden können, anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter Verwarnung daß die ausbleibenden Creditores mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf obbesagtes adeliche Gut, Grootbusen, praeccludiret, und ihneu deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Murich den 30sten August 1784.

Königl. Preuss. Ostfries. Regierung.

15 Bey dem Nysumschen Gerichte sind ad instantiam des Braners Wibo Thoden zu Nysum als Ankäufers gewisser 8 Grafen Landes in dem sogenannten Meer unter Nysum belegen, so der Hausmann Albert Hinrichs in der Wester-Marsch bey Norden bisher besessen, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Real Anspruch zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Angabe und solcher Begründung auf den 25 Januar 1785, poena praecclusivi, erkannt.

16 Beym Hochadlich Borff und Jarssumschen Gerichte sind am 9 Nov. 1784 ad instantiam des Söhlrichters Heere Tammen zu Neermoer ux Antje Weyerts Taten nois Edictales ad annotandum et Justificandum credita praetensiones et alia jura realia wider alle und jede, welche auf den durch Provocanten nr. n. besessen werdenden, von Herrn Regierungs Rath A. Buhms Erben, herrührenden, durch weil. Siebtrichter Weyert Taten, öffentlich erkandenen und durch dessen Disposition des gedachten Provocanten Ehefrauen



Beilage zur Intelligenz,
No. 47.



DECLARATION

wie es mit dem
Vermögen und Erb-Anfällen
der
Frauen derer Deserteurs
gehalten werden soll.

De dato Berlin, den 16ten September 1784.

Da bisher hin und wieder Zweifel entstanden sind, wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen derer Deserteurs, und den denenselben nach Entweihung ihrer Männer zufallenden Erbschaften gehalten werden solle; So haben Se. Königliche Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Willensmeynung darüber nachstehendermaassen zu declariren, für nöthig gefunden.

I.

Zuförderst soll, wenn eine verheyrathete Militär-Person desertirt, bei Vorschift des Edicts vom 17ten Novbr. 1764. gemäß, von dem Krieges-Richt darüber: ob die Frau sich der Durchhelfung oder Mitwissenschaft schuldig gemacht habe, rechtlich erkannt werden.

2.

Wird I. die Frau für unschuldig erklärt, so wird ihr zwar, nach eben dieser Verordnung, dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweisslich



weisklich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr, nach den Statuten des Orts oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen; es muß aber solches unter gerichtlicher Administration verbleiben, so lange, bis entweder die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von demselben scheiden läßt, und im Lande wiederum verheyrahet, oder bis sie sich innerhalb Landes ansäßig macht.

3.

So lange bis eines oder das andere erfolgt, müssen auch die einer solchen Frau zufallende Erbschaften in gerichtlichen Beschlag genommen werden.

4.

Stirbt die Frau, ehe sie sich auf die § 2. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbansfälle qualificirt hat, und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey, so erhält die Invaliden-Casse aus ihrem Nachlaß alles dasjenige, was dem Mann, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach, daraus zukommen würde; und der Ueberrest gebührt den Erben der Frau, insoweit als diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

5.

Ist aber der entwichene Mann vor der Frau gestorben, so verbleibt der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

6.

Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Extradition ihres Vermögens, dem desertirten Mann dennoch nachgefolgt, so hat zwar die Invaliden-Casse an ihr zurückgeoffenes Vermögen weiter keinen Anspruch; es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provincial-Gesetzen das Vermögen ausgetretener Landes-Untertanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

7.

Folgt die Frau dem desertirten Mann nach, noch ehe ihr das Vermögen verabsolget worden; so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 2. zu dessen Empfangnehmung qualificirt, oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

8.

Je nachdem in diesem letztern Fall ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 4. oder §. 5. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögens = Antheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 6. vorbehalten.

9.

Ist II. die Frau des Deserteurs von den Krieges = Gerichten für schuldig erklärt worden, so fällt ihr, dem Mann zugebrachtes, oder sonst eigenhümlich gehörendes, Vermögen der Invaliden = Casse sofort anheim.

10.

Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nicht auf die ihr erst nachher zukommende Erbschaften.

11.

Ereignen sich aber dergleichen Erbanfälle, so müssen solche in gerichtliche Administration genommen werden, so lange, bis die Frau entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheyrathet, oder sich im Lande ansäßig macht.

12.

Je nachdem einer oder der andere von diesen Fällen sich ereignet, und die Frau dem Manne nachfolgt oder nicht; vor oder nach ihm stirbt, findet wegen der Erbanfälle alles dasjenige statt, was wegen des eingebrachten Vermögens, bey einer für unschuldig erklärten Ehefrau §. 2 — 8. verordnet ist.

13.

Ist III. die Frau mit dem Manne zugleich entwichen, und das Krieges = Gericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären, so kann dasselbe seine Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen reclamiren.

14.

Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Administration.



15.

In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Mann nachgefolgt ist, fallen die Revenüen ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Administration desselben dauert, der Invaliden-Casse anheim.

16.

Muß aber die Administration bloß um beßwillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheyrathen, oder sonst im Lande zu etabliren, so müssen die Revenües des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen, auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Alimente davon gereicht werden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch sämtlichen Militairs und Civil-Gerichten und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser Vorschrift und Declaration auf das genaueste zu achten und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conuinciren oder nachzusehen. Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten Septbr. 1784.

Friderich.



v. Carmer. v. d. Schulenburg.



in ihrer Erbschaft zugefallenen zu Widdelsweer belegenen Heerd Landes, groß 33 $\frac{1}{2}$ Grasen cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde, einen Real Anspruch, Servitus Forderung oder Näherkaufs-Recht, zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeclusivo auf den 29 Febr. 1785, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, und daß gedachtes Immobile, dem Besizer ux. n. frey von aller Ansprache adjudiciret werden solle, erkannt.

17 Bey dem Hochgräf. Wedelschen Landgerichte zu Gödens ist über das Vermögen des Johann Hinrich Noelmann und dessen Ehefrauen zu Maschhusen concursus creditorum per Decretum vom 10 September eröffnet, und Citatis Edictalis ad profitendum Credita, cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 9 December sub poena praeclusi, ausgefertigt, und müssen etwaige Pfand-Inhaber bey Verlust ihres Rechts, bey besagtem Gerichte, die Pfand-Güter unverweilt manifestiren, und ad depositum iudicii bringen.

18 Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Lüpys Eggerichs Weemhoff und Lüpys Eggerichs zu Boermold, als Ankäufer des von weil. Syberdina Sebes, des weil. Predigers Nummerings Ehefrauen Erben, Hinrich Sebes Kinder und weil Engelina Sebes, Funger Bellingas Ehefrauen Erben, öffentlich verkauften Stück Heester-Land die Sohle genannt, groß 10 Grasen, auf der Hee gelegen, Edictales wider alle und jede, welche darauf Spruch und Forderung er quocunque iuris realis capite zu haben vermeinen, cum termino reproductionis auf den 23 Februar. 1785. poena juris erkannt.

19 Bey dem Amtgerichte zu Esens sind, auf Befehl der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer, in usum et securitatem Fisci Regii Edictales contra Quoscunque Praetendentes der Moses-Hütte bey Esens, wovon aber befantermassen kein Kaufpretium existiret, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis praeclusivo auf den 6 Januar 1785 erkannt.

20 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Bürgers Noos Berends Drouw, Edictales wider alle und jede welche auf 2 $\frac{1}{2}$ Diemt Stückland auf der Westgasse so derselbe von dem qualificirten Bürger Berend Hibben Stavensand averkauft, Spruch und Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 29 Januar 1785 sub poena juris erkannt.

Notifikationen.

7 Zoojemand goede Koningsberger Lyn koecken gelieve te koop en her 100 Stück voor 4 Gl. 10 St. holl. kan zig by Dirck Noemes melden. Emden, den 2 November 1784.

2 Die Bewohner des Wöllener Behus verlangen einen geschickten Menschen, der gut lesen, schreiben und etwas rechnen kann, und der Zeugnisse seines bisherigen Wohl-



Wohlverhaltens beybringen kann, zum Lehrer in Ihre dortige Meibenschule; sie versprochen demselben ein gutes Honorarium, und wer Lust dazu hat, kann sich bey dem Prediger Coeler daselbst melden.

3 Die Judenschlachter Samuel Cozman et Consorten haben 400 Schaaf- und Lämmerfelle zu verkaufen. Wittmund, den 2ten November 1784.

4 Am Dienstage, den 30sten November nächstkünftig, sollen zum Behaf des Nieder Emfischen Deichbaues 450 Kasten Flintensteine, 9 Schiffsladungen rotte Steine und 60 Fahm Faschinen, um solche künftigen Frühjahrs ohnweit der Knocke abzuliefern, öffentlich an Mindeststannehmende ausverdingen werden. Liebhaber können sich demnach gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, in der Königlichen Renthey zu Emden einfinden, Conditiones anhören und annehmen.

Zum Bau und Reparation der Fuchholungen auch Häuptern vor denen Nieder Emfischen Deichen sind im künftigen Sommer nach specificirte Nordische Balken und grehnen Pfofen erforderlich, als

1. 320 Stück a 30 Fuß Balken,
2. 1050 Stück a 24 Fuß dito,
3. 1310 Stück a 18 Fuß dito,
4. 450 Stück a 20 Fuß lang, 6 Zoll dicke grehnen Pfofen,
5. 550 Stück a 18 Fuß 4 Zolls dito Pfofen,
6. 1330 Stück a 16 Fuß dito,
7. 360 Stück a 14 Fuß dito,
8. 500 Stück a 12 Fuß dito,

Dieserigen Kaufleute, welche Lust haben, einen Theil, oder sämtliche Holzsorten zu liefern, wollen sich am nächstbevorstehenden 30sten November, des Nachmittags um 2 Uhr, auf der Deichachsstube in der hiesigen Königl. Renthey einfinden, Conditiones anhören und nach Befallen annehmen. Emden, den 30sten October 1784.

5 Der Commission's Rath und Postmeister Heinen in Esens empfelet sein Haus allen honetten reisenden. Sie können sich der besten Aufwartung und guter Stallung für Pferde versichert halten.

6 De Gebroedern Peter & Joan Brd. Marchés hebben eene Ladinge nieuw Puck Say Lynsaad met het Schip de gestadige Jager, Schipper Jannes Hansen Augusta van Riga, bekoomen, kunnen also genegene Kopers daarmede tot billige Prysen worden gedient. Emden, den 9 November 1784.

7 Da die Offr. Calender nunmehr fertig und für den gewöhnlichen Preis bey mir zu haben sind, so mache solches dem Publico bekannt, ersuche aber die auswärtigen Herrn Buchbinder, Briefe und Gelder franco einzuschicken. J. H. L. Vorgeest.

8 Es ist am Galtmarkt zu Leer in Hinrich J. Müller Haus ein Beutel mit etwas Gold und Geld gefunden. Wer solchen verlohren hat, tau sich bey ihm melden.

9 Es ist vom 7ten bis den 11 November, Lieutenant Heye Ellen Garrels zu Bagbandt ein rotbraunes Mutterpferd aus der Weide weggekommen, daselbe hat ein weißes Zeichen vor der Stirne, so etwas in der Krümmung gehet, und circa 2 Daum lang ist, dabey ist es hinter der Schufft etwas niedris, den Rücken in etwas aufgebogen, ist nach Holsteinscher Art auch außer den Kentzeichen und wie man sonst spricht auch Drochtig ist. Wer davon sichere Nachricht geben kann, soll eine gute Belohnung haben.

10 Nachem die Herrn Verfasser der OstFriesischen Mannigfaltigkeiten sich für das folgende Jahr zu continuiren geneat erklärt haben, so halt ich mich verpflichtet, dieses dem Hochgeehrtesten Publikum bekannt zu machen. Die Kürze der Zeit wird wol nicht verstaten, daß man nach der sonst gewöhnlichen Art eine Subscribenten Sammlung anstellet, daher ich mit Erlaubnis der Herrn Subscribenten es in der Art zu halten wünschte, daß ich diejenige, die es nicht gegen den 15ten December d. J. ankündigen, als Subscribenten für das Jahr 1785 wiederum notire, und darnach die Exemplaria absende. Wer indessen nicht continuiren sollte, wird ersucht, bey Bezahlung dieses ersten Jahrganges es in obgedachten Termino anzuzeigen. Diejenige aber die für das gedachte Jahr 1785 einzutreten belieben, ersuche ich, sich entweder an die Wohlöbl. Postämter, ihrer Gegenden, oder an mich, zu adressiren, indem ich hoffe, daß gedachte Wohlöbl. Postämter sich eben so gütig, als Sie im beinab abgewichenen Jahre gethan haben, für die Aufrethaltung dieses Instituts fernere verwenden werden. Aurich am 18ten November 1784.
Joh. Heur. Lud. Borgeest.

11 Der Kaufmann Christian Michaelsen zu Elsfleth will sein adelich freyes Wohnhaus daselst nebst Garten, sodann einen grossen Kirchenstuhl, auch eine Hoffstelle in der Oberrege vor Elsfleth belegen, worauf ein neuerbautes, gut eingerichtetes Haus stebet, und wobey eine Kötterstiege vorhanden, die Ländereyen aber von der besten Güte sind, nebst Kirchen und Begräbnißstellen unter der Haad verkaufen. Das große Wohnhaus ist im Jahr 1775 von Steinen ganz neu erbauet, mit hinlänglichen großen, mittleren und kleinen Zimmern versehen, auch ganz Kellerbohl, wie denn dieser in Cement geleyet ist. Das Haus hat die beste Lage mitten im Flecken Elsfleth, und sind in dem dabey gelegenen großen Garten 500 Stück der besten fruchttragenden Bäume, imgleichen Fischteiche. Liebhaber wollen sich in den nächsten 6 Wochen melden. Auch hat derselbe vier vollständige Pferdegeschirre, jedes zu 2 Pferden, wovon 2 ganz neu und mit Messing belegt, abzusehen.

12 Der Langmeister Hagendorff aus Oldenburg, wird den 23ten als bevorstehenden Dienstag hier eintreffen. Diejenigen so Information von ihm verlangen, wollen sich gefälligst bey ihm, im Trebsdorfschen Hause melden.

13 Bey dem Hof-Apotheker Schmeding sind 2 oben Zimmer an der Straße, für einzelne Personen, entweder soaleich, oder auf ankommenden May zu vermiethen, wobey Aufwartung und was dazu erforderlich zu haben ist. Diejenige so Lust dazu haben, können sich bey ihm melden und contrahiren.



